

Statuten



Inhalt

I.	Name und Sitz.....	3
II.	Zweck des Vereins	3
III.	Vereinsstruktur	4
IV.	Mitgliedschaft	4
V.	Organe	6
VI.	Finanzen	10
VII.	Verwaltung	11
VIII.	Revisions- und Vollzugsbestimmungen	11
IX.	Stichwortverzeichnis	13

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Unter dem Namen Sportverein Bergdietikon (nachstehend SV Bd genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde 8962 Bergdietikon.

II. Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten;
- unterstützt im Besonderen die soziale und körperliche Entwicklung der Jugend;
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern;
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus;
- ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied

- des Kreisturnverbandes Baden (BKTV)
- des Aargauer Turnverbandes (ATV)

und damit Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV), deren Statuten und Reglemente sie sich unterstellen. Sie sind für die Mitglieder des Vereines ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder des Vereines anerkennen und befolgen die entsprechenden Statuten und Regeln.

Alle aktiv Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse SVK-STV zu versichern.

Art. 5 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet*innen, Coaches, Betreuer*innen, Leiter*innen, und Funktionär*innen anwendbar.

Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

III. Vereinsstruktur

Art. 6 Riegen

Der SV Bd besteht aus

- Jugendriegen
- Erwachsenenriegen

Art. 7 Zweckerfüllung

Zur Erfüllung seines Zwecks unterhält der SV Bd Riegen bzw. Untersektionen. Die Untersektionen verwalten sich selbst. Sofern sie eigenen Statuten und Reglemente haben, unterliegen diese der Genehmigung der Generalversammlung.

IV. Mitgliedschaft

Art. 8 Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Alle Vereinsmitglieder bzw. Riegen und deren Mitglieder sind dem Kantonaltturnverband bzw. dem STV gemäss den Weisungen des STV jeweils für das Kalenderjahr (01.01.-31.12.) zu melden.

Alle Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/ Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 9 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

Art. 10 Eintritt, Austritt und Übertritt

Die Aufnahme zur Mitgliedschaft in den SV Bd erfolgt auf Gesuch des Mitgliedes durch die Generalversammlung.

Der Austritt ist jederzeit möglich und dem Vorstand vor der Generalversammlung schriftlich anzuzeigen. Austretende Mitglieder haben die laufenden Jahresbeiträge voll zu bezahlen.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen. Es muss in schriftlicher Form dem Vorstand mitgeteilt werden.

Art. 11 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines von der Behörde festgestellten Ethikverstosses, können durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 12 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 13 Rechte und Pflichten

Aktivmitglieder, ab dem 17. Altersjahr (der Jahrgang ist massgebend), sind stimm- und wahlberechtigt.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins wie auch des BKTV und des STV zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

Art. 14 Freimitglied

Aktivmitglieder können nach 20-jähriger Mitgliedschaft zu Freimitgliedern ernannt werden.

Art. 15 Ehrenmitglied

Als Ehrenmitglied werden durch die Generalversammlung Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Art. 16 Passivmitglied

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Sports interessiert und den Verein finanziell unterstützen will. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages, es bedarf für die Aufnahme keines Beschlusses.

V. Organe

Art. 17 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Generalversammlung

Art. 18 GV-Zusammensetzung

Das oberste Organ ist die Generalversammlung und setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Delegierten der selbständigen Riegen
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des Vorstandes
- Revisionsstelle

Art. 19 GV-Termin

Die Generalversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt. Sie ist für alle Mitglieder, die in Art. 18 genannt werden, obligatorisch und kann auch ausserordentlich angeordnet werden, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet, oder wenn es 1/5 dieser Mitglieder verlangt.

Art. 20 GV-Geschäfte

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums und/oder der Riegenleitungen
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Genehmigung des Budgets
- Festlegung der Betragshöhe des Einzelzeichnungsrechts Kassier*in
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung der Vorstandsentschädigung
- Kenntnisnahme des Jahresprogramms
- Wahl des Vorstandes, allfälliger Kommissionen und Funktionäre
- Ehrungen
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevisionen
- Vereinsauflösung
- Fusionen
- Festlegung/Änderung des Vereinszwecks
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Verschiedenes

Art. 21 Anträge

Anträge der Mitglieder sind 8 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen. Anträge, die nach dieser Frist oder an der Versammlung direkt eingebracht werden, müssen nicht behandelt werden. Der Vorstand entscheidet, ob ein solcher Antrag in diesem Jahr behandelt wird oder auf die nächste Generalversammlung verschoben wird.

Art. 22 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden. Diese hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene GV ist auf jeden Fall beschlussfähig.

Art. 23 Stimm- und Antragsrecht

Sämtliche Mitglieder, Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 24 Abstimmung und Wahlen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht vorab mittels einfachem Mehr der Stimmenden die geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Wahlen werden im ersten Wahlgang mit dem absoluten, im zweiten mit dem relativen Mehr entschieden.

Art. 25 Anfechtung

Für die Anfechtung von Beschlüssen der GV sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

Art. 26 Protokoll

Über die gefassten Beschlüsse der GV ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 27 Durchführung der GV ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand auf die Durchführung der GV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten. Er kann

- eine virtuelle GV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische GV analog.

Vorstand

Art. 28 Vorstand-Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident*in
- Kassier*in
- Aktuar*in
- Übrige Mitglieder

Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Art. 29 Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme von Geschenken: Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 30 Amtsdauer und Nachwahl

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten Generalversammlung die Nachwahl für die restliche Amtsdauer.

Eine Amtsperiode beginnt mit der Wahl an der ordentlichen Generalversammlung.

Art. 31 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem elektronischen Weg gültig. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der angegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt dem*der Präsidenten*in, bei dessen Abwesenheit dem*der Vize-Präsidenten*in, der Stichentscheid zu.

Art. 32 Protokoll

Über die Vorstandssitzungen muss Protokoll geführt werden. Der Vorstand besammelt sich, wenn es der*die Präsident*in oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten.

Art. 33 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte, insbesondere

- die Vertretung des Vereins nach aussen
- den Vollzug der Beschlüsse der Versammlung
- die Verwaltung der Vereinskasse
- die Aufstellung des Jahresprogramms und ist verantwortlich für dessen Durchführung
- die Aufsicht über die Kommissionen

Art. 34 Kredit des Vorstandes

Der Vorstand hat einen jährlichen, von der Generalversammlung festgesetzten, Kredit zur freien Verfügung.

Art. 35 Zeichnungsberechtigung

Der*die Präsident*in oder Vizepräsident*in zeichnet zu Zweien mit einem weiteren Mitglied des Vorstands rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der*die Präsident*in und der*die Kassier*in zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der*die Kassier*in Einzelunterschrift bis zum von der GV festgelegten Betrag.

Kommission

Art. 36 Kommission

Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Kommissionen wählen. Der Vorstand ist jeweils durch mindestens ein Mitglied involviert.

Kommissionsbeschlüsse unterliegen der Genehmigung des Vorstandes.

Revisionsstelle

Art. 37 Zusammensetzung und Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 2 Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Amtsdauer soll nicht mehr als acht Jahre betragen.

Die Revisionsstelle hat die vom Vorstand abzulegende Jahresrechnung und Bilanz zu prüfen, der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Sie ist jederzeit befugt, in die Bücher Einsicht zu nehmen und die Kassaführung zu kontrollieren.

Die Revisionsstelle führt, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der Generalversammlung.

VI. Finanzen

Art. 38 Jahresabschluss

Das Vereinsjahr schliesst jeweils mit dem Kalenderjahr.

Art. 39 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- dem Gewinn von Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

Art. 40 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an Riegen und Einzeltuner für die Teilnahme an organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträge an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets

Art. 41 Mitgliederbeiträge

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch den GV-Beschluss festgesetzt.

Der Mitgliederbeitrag ist jeweils für ein ganzes Geschäftsjahr zu entrichten.

Art. 42 Beitragspflicht

Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, den von der GV festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten. Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen

- Ehrenmitglieder (ganz)
- Freimitglieder (teilweise)
- Mitglieder des Vorstands (ganz)
- Mitglieder des Leiterstabs (ganz)

Der Vorstand kann in Ausnahmefällen den Beitrag erlassen.

Art. 43 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten bleibt ein strafrechtlich relevantes Verhalten.

VII. Verwaltung

Art. 44 Archiv

Der Verein unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände ein Archiv / eine elektronische Ablage. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR. Nähere Bestimmungen sind mittels Richtlinien festzulegen.

Art. 45 Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

VIII. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Art. 46 Artikeländerung und Totalrevision

Änderungen einzelner Artikel der Statuten oder eine Totalrevision können nur an der GV mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Art. 47 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des STV.

Art. 48 Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 49 Vermögensverwertung

Im Falle der Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen und das Inventar der Gemeindebehörde Bergdietikon zuhanden eines späteren mit gleichem Zweck und Zugehörigkeit neu zu gründenden Vereins zur Verwahrung zu übergeben.

Art. 50 Inkrafttretung

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch den Kreisvorstand und die GV vom Jahr 2026 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten.

Ort und Datum:

Für den Sportverein Bergdietikon:

Der/die Präsident/in:

Der/die Aktuar/in:

.....

.....

Vorliegende Statuten wurden durch folgende Verbände genehmigt:

Für die Badener Kreisturnverband

Der/die Präsident/in:

Der/die Aktuar/in:

.....

.....

IX. Stichwortverzeichnis

A

Abstimmung	7
Amtsdauer	8
Anfechtung	7
Anträge	7
Antragsrecht	7
Archiv	11
Artikeländerung	11
Aufgaben	9
Aufgaben des Vorstandes	9
Auflösung	11
Ausgaben	10
Austritt	5

B

Beitragspflicht	10
Beschlussfähigkeit	7, 8
Besondere Fälle	11

D

Datenschutz	11
Datensicherheit	11
Domizil	3
Durchführung GV ohne physische Anwesenheit	7

E

Ehrenmitglied	5
Einberufung	7
Einnahmen	10
Eintritt	5
Erlöschen der Mitgliedschaft	5
Ethik	3

F

Freimitglied	5
--------------	---

G

GV-Geschäfte	6
GV-Termin	6
GV-Zusammensetzung	6

H

Haftung	10
---------	----

I

Inkrafttretung	12
Interessenkonflikte	8

J

Jahresabschluss	10
-----------------	----

K

Kommission	9
Kredit des Vorstandes	9

M

Mitgliederbeiträge	10
Mitgliederkategorien	4

N

Nachwahl	8
Name	3

O

Organe	6
--------	---

P

Passivmitglied	5
Pflichten	5
Protokoll	7, 9

R

Rechte	5
Riegen	4

S

Stimmrecht	7
------------	---

U

Übertritt	5
-----------	---

V

Vermögensverwertung	11
Versicherung	4
Vorstand-Zusammensetzung	8

W

Wahlen	7
--------	---

Z

Zeichnungsberechtigung	9
Zugehörigkeit	3
Zusammensetzung	9
Zweck	3
Zweckerfüllung	4

